

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Norden (Gästebeitragsatzung) vom 07.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den gästebeitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsverbunds angeboten werden, erhebt die Stadt Norden, im gesamten Gebiet der Stadt Norden, einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Veranstaltungen und Verkehrsleistungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen, Veranstaltungen und Verkehrsleistungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - zu 8,82 v. H. durch Tourismusbeiträge,
 - zu 50,94 v. H. durch Gästebeiträge,
 - zu 21,06 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 - zu 19,18 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).
- (4) Die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ist ermächtigt, die Gäs-

tebeiträge im Auftrag und im Namen der Stadt Norden entgegenzunehmen und an die Stadt Norden abzuführen.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Norden außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Abs. 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
 - a) Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Stadt Norden ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 - b) Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Stadt Norden aufhalten,
 - c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen oder kostenlos Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch zu nehmen,
 - d) Teilnehmer an von der Stadt Norden anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr besteht,

- e) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Stadt Norden.

§ 3 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
- a) Kinder bis einschließlich 15 Jahre,
 - b) schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 %,
 - c) eine Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) ist eine Gästekarte entsprechend § 7 Abs. 4 Satz 1 auszugeben.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Übernachtung für Personen ab 16 Jahren:
- | | |
|----------------------|-----------|
| in der Hauptsaison: | 2,50 Euro |
| in der übrigen Zeit: | 1,20 Euro |
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt als Hauptsaison die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober und als übrige Zeit die Zeit vom 01. Januar bis 14. März und vom 01. November bis 31. Dezember.
- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Übernachtungen in der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Stadt Norden aufgehalten haben. Der Nachweis ist

der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für die in Absatz 1 genannten Personen 70,00 Euro.

- (4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzung unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Stadt Norden aufgehalten haben. Der Nachweis nach Abs. 4 Satz 2 ist der Stadt Norden bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.
- (5) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison.

Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt in den Staffeln:

- a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 22,50 Euro
 - b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 45,00 Euro
 - c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 67,50 Euro.
- (6) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag/den pauschalierten Gästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Norden abzuführen. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (7) Der Nachweis für die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 ist vom Beitragspflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres der Stadt Norden vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Jahresgästebeitrag nach Abs. 3 zu entrichten.

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Von Trägern der Sozialhilfe, der gesetzlichen Sozialversicherung, der gesetzlichen Kriegsopferfürsorge und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Übernachtungen beträgt.
- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 10 v. H. gewährt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen bei Unterkunftsnahme mit der Ankunft im Gebiet der Stadt Norden. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag und den pauschalierten Gästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Kurgastes fällig und an die Stadt Norden oder die von ihr beauftragte Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.
- (2) Der Jahresgästebeitrag und der pauschalierte Gästebeitrag werden durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Gästebeitragspflichtige haben der Stadt Norden die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Land), An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.

- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Gästekarte mit pauschalisiertem Gästebeitrag enthält zusätzlich Angaben über die durch gewerblichen Vermittlungsvertrag geregelte Gültigkeitsdauer.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Norden an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.
- (6) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen, beim Besuch von Veranstaltungen oder zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte/Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Stadt Norden. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Für verlorengegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten von der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ausgestellt werden.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Gebiet der Stadt Norden
 - andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots-
liegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,sind verpflichtet,
 - a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Gästebeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zu melden. Der Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) oder der Online-Meldeschein

der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH ist zu verwenden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden zu entrichten.

b) ein Gästeverzeichnis gemäß den Regelungen der Gästebeitragsatzung der Stadt Norden zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis besteht aus den Durchschriften der Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) bzw. der Online-Meldescheine, die entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften sind. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) sind an die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zurückzugeben.

c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Norden das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Norden ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Stadt Norden eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben.

(3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(4) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten

mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Haftung

Die Wohnungsgeber, Betreiber, beauftragten Dritten oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 und 3 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt, wer

a) entgegen § 7 Abs. 3

- der Stadt Norden die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte auf vorgegebenem Formular nicht erteilt.

b) entgegen § 8 Abs. 1 a)

- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
- den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
- die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH anmeldet,
- den Meldeschein (Formular zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) oder den Online-Meldeschein der Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH nicht verwendet sowie
- den Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der

Stadt Norden GmbH oder die Stadt Norden entrichtet.

c) entgegen § 8 Abs. 1 b)

- kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,
- die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) bzw. Online-Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet,
- das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt sowie
- nicht benötigte Meldescheine (Formulare zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen) nicht an die Gästebeitragskasse bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH zurückgibt.

d) entgegen § 8 Abs. 1 c)

- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Norden das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.

e) entgegen § 8 Abs. 1 d)

- diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 04.12.2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 06.12.2016, mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Norden, den 07. Dezember 2017

STADT NORDEN

Schmelzle
Bürgermeister